

Prüfungsordnung der Berufsfachschule dual (B-Strang)



(Beschluss der Gesamtkonferenz am 23.02.2026)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Abschlussprüfungen des B-Strangs der Berufsfachschule dual (BFS dual) an der CGLS. Für Klassenarbeiten und andere Prüfungen soll das Klassenteam die wesentlichen Grundsätze dieser Prüfungsordnung übernehmen.

Alle Schüler sind durch die Klassenlehrkräfte über die Grundsätze und Verfahren zur Leistungsfeststellung und -bewertung zu informieren.

§ 2

Prüfungsausschuss

Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- (1) Die Abteilungsleitung des Bildungsgangs, die den Vorsitz führt
- (2) alle Lehrkräfte der Klasse.

Verantwortlich für die Prüfungsdurchführung ist die Klassenleitung.

Der Prüfungsausschuss tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

§ 3

Prüfungsbestandteile

Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) einer 90-minütigen schriftlichen Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich – PB Theorie,
- (2) einer 90-minütigen schriftlichen Prüfung im PB Mathematik im beruflichen Kontext,
- (3) einer 90-minütigen schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch/Kommunikation,
- (4) einer 90-minütigen schriftlichen Prüfung im Fach Fremdsprache/Kommunikation,
- (5) einer praktischen Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich – PB Praxis.

§ 4

Prüfungstermine

Der Terminplan für die Abschlussprüfung wird von dem stellvertretenden Schulleiter in Absprache mit der Abteilungsleitung festgelegt und auf der Internetseite der CGLS mit folgenden Informationen veröffentlicht:

- (1) Abgabe der Prüfungsvorschläge an das Schulsekretariat
- (2) Schriftliche Prüfung
- (3) Praktische Prüfung
- (4) Nachschreibzeitraum für die schriftliche Prüfung
- (5) Abgabe der bewerteten Arbeiten mit Prüfungsnoten an das Schulsekretariat
- (6) Zeugniskonferenz
- (7) Ausgabe der Zeugnisse

§ 5

Information über die Abschlussprüfung

Die Klassenleitung informiert die Prüflinge zu Beginn des zweiten Halbjahres über die Prüfungsordnung und vermerkt dies im Klassenbuch.

Folgende Themen werden erläutert:

- (1) Termine der Abschlussprüfungen
- (2) Art und Umfang der schriftlichen Prüfungen
- (3) Art und Umfang der praktischen Prüfungen
- (4) Gewichtung der Prüfung
- (5) Verfahren bei Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen
- (6) Verfahren bei krankheitsbedingtem Fehlen

§ 6

Prüfungsdurchführung

- (1) Die Prüfungen finden gemäß der BbS-VO statt.
- (2) Die Klassenleitung legt dem Schulleiter
 - zwei Aufgabenvorschläge für schriftliche Prüfungen mit Erwartungshorizont zur Auswahl vor
 - einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor

Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der für den Unterricht maßgebenden fachlichen Bestimmungen zu erstellen. In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. Der Schulleiter kann unter Angabe von Gründen neue Aufgabenvorschläge anfordern.

- (3) Vor Beginn der Prüfung weist die aufsichtführende Lehrkraft auf die Folgen einer Täuschung hin und stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung wird mit der Note 6 (0 %) bewertet, wenn nicht unverzüglich im Geschäftszimmer der Schule eine ärztliche Krankschreibung eingereicht wird. Alle weiteren Regelungen zu Fehlzeiten sind der Schulordnung zu entnehmen.

Verspätet sich ein Prüfling, dann entscheidet die Lehrkraft/der Prüfer nach Rücksprache mit dem/der Prüfungsvorsitzenden über die Teilnahme an der Leistungsfeststellung. Jedem Prüfling sind grundsätzlich gleiche Prüfungsbedingungen zu ermöglichen: Zeitumfang, Rahmen für konzentriertes Arbeiten, erlaubte Hilfsmittel.

Bei einer negativen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Notwendigkeit einer Ersatzleistung (i.d.R. eine Wiederholungsprüfung) oder einer alternativen Leistungsfeststellung.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder in der Prüfung keine Leistungsnachweise erbracht hat.

- (5) Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift an. Diese wird vom Geschäftszimmer vorbereitet und muss enthalten:
- a) eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der die Anwesenheit festgestellt wird und die Abgabezeit der Klausur festzuhalten ist
 - b) Angaben über das Prüfungsfach/den Lernbereich, die ausgewählten Aufgabenvorschläge, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel
 - c) Beginn und Ende der Prüfung
 - d) einen Vermerk über die Hinweise und die Befragung der Prüfungsfähigkeit,
 - e) Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum
 - f) Angaben über besondere Vorfälle

Die Niederschrift wird von den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben.

- (6) Die Arbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben.

§ 7

Versäumnisse

Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses an Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit der Note „ungenügend“ zu bewerten ¹. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist. Die Gründe sind unverzüglich, bei Krankheit durch eine ärztliche Krankschreibung, im Geschäftszimmer der Schule nachzuweisen ².

Wird das Versäumnis genehmigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung der Prüfung.

¹ Praktischer Ablauf: Mail an den Prüfungsvorsitzenden vor Prüfungsbeginn. Die Genehmigung erfolgt dann ebenfalls per Mail.

² Praktischer Ablauf: Unverzügliche Vorlage des Originals der ärztlichen Bescheinigung im Sekretariat der Schule (eine E-Mail ist nicht ausreichend).

§ 8

**Verfahren bei Täuschungshandlungen,
Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen**

- (1) Alle Gegenstände, die eine unerlaubte Hilfestellung zur Beeinflussung der Prüfungsergebnisse geben können, sind während der Prüfung außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings zu verwahren. Elektronische Geräte müssen vorher ausgeschaltet werden.
- (2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil³. Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung des Prüfungsteils angeboten oder Nachsicht gewährt werden.
- (3) Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule den Abschluss innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses aberkennen und das Abschlusszeugnis zurückfordern, wenn wegen der Täuschung die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses nicht erfüllt sind.
- (4) Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung in allen weiteren Teilen mit der Note „ungenügend“ bewerten.

³ Wird eine Täuschung vermutet, so ist der Prüfling bei der Aufklärung der Täuschungsvermutung mitwirkungspflichtig. Das heißt, er muss die Täuschungsannahme gegenüber der prüfenden Lehrkraft entkräften (Beispiel: Die Lehrkraft vermutet, dass ein Prüfling einen Spickzettel in der Tasche hat. Der Prüfling kann daraufhin aufgefordert werden seine Taschen zu leeren. Verweigert er dies, so kann von einer Täuschung ausgegangen werden).

§ 9

Gewichtung der Abschlussprüfungen

Das Ergebnis der Abschlussprüfungen fließt in die Zeugnisnoten mit folgendem Schlüssel ein:

- (1) zu 25% in die Benotung mindestens eines Profilbausteins Theorie
- (2) zu 25% in die Benotung des Profilbausteins Mathematik im beruflichen Kontext
- (3) zu 25% in die Benotung des Fachs Deutsch/Kommunikation
- (4) zu 25% in die Benotung des Fachs Fremdsprache/Kommunikation
- (5) zu 25% in die Benotung mindestens eines Profilbausteins Praxis

§ 10

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Klassenleitung gibt die Prüfungsergebnisse innerhalb von zwei Wochen bekannt.